Gemeindeamt
STANZ bei Landeck
6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol
Telefon +43 5442 64237 Fax +43 5442 642374 E-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at, www.stanz.tirol.gv.at

Zahl: A/7210/2022 D/18054/2022
Stanz, am 19.12.2022

K U N D M A C H U N G

In der Gemeinderatssitzung am Freitag, den 16.12.2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst bzw. folgende Punkte behandelt:

T A G E S O R D N U N G :

1) Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022 wird mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen wegen Nichtanwesenheit bei der Sitzung genehmigt.

2) Der Gemeinderat setzt die Gemeindegebühren und Abgaben 2023 ab 01.01.2023 bzw. die Wasser- u. Kanalgebühren bis zur nächsten und ab der nächsten Zählerablesung wie folgt fest. Die Gemeindegebühren und Abgaben werden jeweils um 6 % gerundet erhöht. Die Wasserbenützungsgebühr für den Ortsteil Stampfle orientiert sich nach dem von der Stadtgemeinde Landeck festzusetzenden Abgabensatz. Die Kindergarten- und Müllgebühren werden nicht erhöht. Abstimmung: 11:0

Grundsteuer A	500 v.H.
Grundsteuer B	500 v.H.
Kommunalsteuer	3% d. Bemess.
Erschließungsbeitrag – vom Erschließungskostenfaktor (€ 172,00)	2%
Hundesteuer weiblicher / männlicher Hund / Monat	€ 6,50
für jeden weiteren Hund / Monat	€ 12,70
Wasserbenützungsgebühr Stampfle pro m³ gezähltem Wasser (Tarif Landeck)	€ 1,48
Wasserbenützungsgebühr Dorf pro m³ gezähltem Wasser	€ 0,78
Wasseranschlussgebühr pro m³ umbauten Raum	€ 1,47
Zählermiete	€ 6,89
Kanalbenützungsgebühr pro m³ gezähltem Wasser / bis zur nächsten Ablesung - Herbst 2022	€ 2,43
Kanalbenützungsgebühr pro m³ gezähltem Wasser / ab der nächsten Ablesung – Herbst 2022	€ 2,50
Kanalanschlussgebühr pro m³ umbauten Raum	€ 6,37
Kindergartenbeitrag für 2+3-Jährige pro Monat	€ 36,00
bei Kindern aus einer Familien – für das weitere	€ 29,00

Einmalige Friedhofsgebühr - Grab 90 cm Grab 140 cm Urnengrab	€ 316,00 € 453,00 € 316,00
laufende Friedhofsgebühr - Grab 90 cm Grab 140 cm Urnengrab	€ 10,00 € 13,70 € 10,00
Beerdigungsgebühr - Graböffnung u. Schließung - Sargbestattung	€ 533,00
Beerdigungsgebühr - Graböffnung u. Schließung – Urnen-Erdbestattung	€ 122,00
Leichenhallengebühr pro Benützung	€ 20,00
Müllgebühren – Grundgebühren	
1-Personenhaushalt	€ 99,00
2-Personenhaushalt	€ 109,00
3-Personenhaushalt	€ 112,00
4-Personenhaushalt	€ 120,00
5- u. Mehr-Personenhaushalt	€ 130,00
Gewerbe	€ 169,00
Wochenendhäuser / Häuser in denen kein Wohnsitz gemeldet ist	€ 43,00
Häuser in denen kein ständiger Wohnsitz gemeldet ist	€ 43,00
Restmüllgebühr pro Abfuhr	€ 8,00
Sperrmüllgebühr pro kg	€ 0,36
Ferienwohnungen pro Nächtigung	€ 0,21
Privatzimmervermietung pro Nächtigung	€ 0,15
Biomüllgebühr – pro Maisstärkesack	€ 2,29
Biomüllgebühr Gewerbe – pro Abfuhr	€ 27,00
Stundensatz Gemeindearbeiter samt Fahrzeug	€ 39,00
Incl. 10% Mehrwertsteuer	

3) Der Gemeinderat beschließt, sich an der Aktion „Gratis-Kinder-Jahreskarten 2022/2023“ zu beteiligen und hierfür einen Jahresbeitrag in Höhe von € 2.416,23 netto zu leisten. Abstimmung: 11:0

4) Die angefallenen Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2022 werden vom Gemeinderat genehmigt. Abstimmung: 11:0

5) <u>Raumplanerische Maßnahmen</u>

   a. Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5) a) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 01.12.2022, Zahl rplg.stanz 2009 TB 1045 PL 139 Bebauungsplan Pöll/Beer

Gr. 86/2, Projektnummer: R22st_53283, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Abstimmung: 10:0, 1 Stimmenenthaltung aufgrund von Befangenheit. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Abstimmung: 10:0, 1 Stimmenenthaltung aufgrund von Befangenheit.

b. Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck in seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5) b) gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Andreas Falch, Landeck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanz im Bereich „Über'm Tobel - Folie", Gp. 903/2, 904, vom 12.12.2022, EDV-Zahl rplg.stanz 2009 TB 151 PL 120 Umwidmung Folie Gp. 903/2, Projektnummer: R17st_52015, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stanz bei Landeck im Bereich des Grundstückes 903/2, KG Stanz, 662 m2, von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2022 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2022 und im Bereich des Grundstückes 904, KG Stanz, 159 m2, von derzeit Freiland gem. § 41 TROG 2022 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet befristet auf 10 Jahre (Zähler L-4) gem. § 40 Abs. 5 iVm § 37a.1 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmung 11:0

c. Der Gemeinderat der Gemeinde Stanz bei Landeck hat in seiner Sitzung vom 16.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 5) c) gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Stanz bei Landeck vom 07.11.2022, Zahl rplg.stanz 2009 TB 309 PL 138 ÖROK Änderung Platalläcker, Projektnummer: R13st.51017, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Abstimmung: 11:0

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor: Betroffenen Gpn.: 444/1, 445, 446, 447, 448, 468/1, 469/1*, 474, 449, 450, 470, 471, 472/1,472/2, 484/1, 485, Fläche 18.600 m2

Änderung gemäß der planlichen Darstellung:
Von „landwirtschaftliche Freihaltefläche" gem. § 27 Abs. 2 lit. h TROG 2022 in „baulicher Entwicklungsbereich – vorwiegend Wohnnutzung; Zähler W13" gem. § 31 Abs. 1 lit d, i TROG 2022.

Von „Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Sondernutzung – Hofstelle; Zähler LH01“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022 in „Baulandumlegung erforderlich; Zähler U01“ gem. § 31 Abs. 1 lit. k TROG 2022.

„Aufhebung der absoluten Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g TROG 2022; „Aufhebung Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lt. d, e, g TROG 2022; „Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze“ gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e, g TROG 2022; „Aufhebung Entwicklungsbereich – vorwiegend landwirtschaftliche Sondernutzung – Hofstelle; Zähler LH01“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i, l, m TROG 2022; „Beibehaltung der Zähler Vk02 und Vk03“ gem. § 31 Abs. 1 lit. e, i TROG 2022.

Sowie die nachfolgende textliche Erläuterung/Ergänzung für den Zähler W13 und den Zähler U01: Umlegungsgebiet U01: Die Platalläcker sind für eine langfristige, großflächige Siedlungsentwicklung unter der Voraussetzung einer Umlegung der Grundparzellen sowie einer entsprechenden infrastrukturellen Erschließung geeignet. **Teilfläche*

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Abstimmung: 11:0

6) Der Gemeinderat beschließt eine Verordnung über die Einhebung der Leerstandsabgabe gemäß des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes TFLAG wie folgt – Abstimmung: 11:0

***

Aufgrund des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Stanz bei Landeck legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,00 Euro,
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360,00 Euro,
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 525,00 Euro,
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 753,00 Euro,
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.055,00 Euro,
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.357,00 Euro,
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.654,00 Euro
fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Stanz bei Landeck legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m² Nutzfläche mit 17,50 Euro,
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 35,00 Euro,
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 72,50 Euro,
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 97,50 Euro,

f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 125,00 Euro,
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 152,50 Euro
fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe gemäß Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG 2019“, GR-Beschluss vom 19.09.2019, außer Kraft.

7) Der Gemeinderat beschließt auf Antrag, die Grundparzelle 88/1, Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz, KG Stanz, auf die Dauer von 30 Jahre an MMag. (FH) Markus Tschol, wohnhaft in 6580 St. Anton a. A., zu einem Quadratmeterpreis von € 1,00 (indexangepasst) mit einer jährlichen Kündigungsklausel ab dem 10. Jahr an Herrn Markus Tschol, zu verpachten. Voraussetzung für die Verpachtung ist die Aufrechterhaltung des Servitutsrechtes.
Abstimmung: 11:0

8) Der Gemeinderat beschließt die laufenden Vereinsförderungen für das Jahr 2022 wie folgt (wie im Voranschlag vorgesehen): Musikkapelle Stanz € 3.400 Singkreis Stanz € 500, Sportverein Stanz € 800, FF Stanz € 1.000, Jungbauernschaft Stanz € 800, Pflegeverein Stanz € 1.000, Imkerverein Stanz/Bruggen € 300, Obstbauverein Stanz € 300;
Ebenso beschließt der Gemeinderat, der Musikkapelle Stanz eine außerordentliche finanzielle Unterstützung in Höhe von € 2.000 zur Wartung und Anschaffung von Instrumenten zukommen zu lassen. Abstimmung: 11:0

9) „Grundsatzbeschluss Sanierung Mittelschule“ - Tagesordnungspunkt wird vertagt.
Abstimmung: 11:0

10) Der Gemeinderat beschließt das Projekt „KLAR“ für 3 Jahre von 2023 bis 2025 gemäß dem vorliegenden Finanzierungsvorschlag zu € 286,50 pro Jahr (gesamt für 3 Jahre: € 859,50) zu unterstützen. Abstimmung: 11:0

11) Bericht des Überprüfungsausschusses über die durchgeführten Prüfungen der Gemeindekasse – 3. Quartal

12) Anträge, Anfragen und Allfälliges: --

Der Bürgermeister
Beer Ferdinand

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

GEMEINDE STANZ BEI LANDECK @ AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Ferdinand Beer elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 22.12.2022
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.stanz.tirol.gv.at/amtssignatur